

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 184 - 185

Inwiefern sind Bäume Früchte des Grundstücks?

Beweislast

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

tribunal (s. dessen Entscheidungen Bd. IX S. 43) angenommen, daß dieselbe nicht eine (Klage-)Verjährungs-, sondern eine Präklusivfrist sei, deren Verjährung vom Gesetze als stillschweigendes Anerkenntniß der Ehelichkeit des Kindes von Seiten des Vaters angesehen werde.

Bezüglich der Frage, wie die zur Wahrung der Frist erforderliche Erklärung („gerichtlich erklären“, § 7 a. a. D.) beschaffen sein müsse, wird an der vom Senate im Urtheil vom 8. Juni 1885 (Entscheidungen Bd. XIII S. 276) ausgesprochenen Ansicht festgehalten und beigefügt, daß sich die Erklärung

1. inhaltlich als Ausdruck des Willens des Ehemanns zu erkennen geben muß, das Kind als das seinige nicht anzuerkennen (§ 14 a. a. D.), und
2. daß sie gegen das Kind als die dadurch betroffene Person gerichtet, mithin zu dem ersichtlichen Zwecke abgegeben sein muß, zur Kenntniß des dem Kinde bestellten oder ad hoc zu bestellenden Vertreters gebracht zu werden.

IV. Sen. 414/87; Urtheil vom 12. Mai 1887.

Inwiefern sind Bäume Früchte des Grundstücks? Beweislast. Der § 220 Theil I Tit. 9 des preussischen Landrechts sagt:

Nutzungen einer Sache, die nach dem Laufe der Natur, mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung aus ihr selbst entstehen, werden Früchte genannt.

und ferner § 110 des Landrechts Theil I Tit. 2:

Nutzungen heißen die Vortheile, welche eine Sache ihrem Inhaber, unbeschadet ihrer Substanz, gewähren kann.

Aus diesen Gesetzesbestimmungen hat das frühere preussische Obertribunal in konstanter Praxis gefolgert, daß die regelmäßige Wiedererzeugung aus dem fruchttragenden Grundstücke nach dem Laufe der Natur eine wesentliche Voraussetzung des Begriffes „Frucht“ bildet,

und daß dementsprechend die Bäume eines Forstes nur insoweit zu den Früchten des Grundstücks gehören, als sie nach einer forstwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Schlagordnung reif und schlagbar werden. Geschieht die Abholzung früher oder in größerem Umfange, so wird das zur Substanz des Grundstücks gehörige Holz nicht Frucht. Daraus ergibt sich selbst dann, wenn man die so geschlagenen Bäume nunmehr als bewegliches Zubehör des Guts ansehen wollte, nach § 30 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872, daß das unwirtschaftlich geschlagene Holz dem Pfandrechte der Hypothekengläubiger durch einen Verkauf, bis die räumliche Trennung von dem Grundstück erfolgt, nicht entzogen wird (vgl. Entscheidungen des Obertribunals Bd. 23 S. 148, Bd. 72 S. 228; Striethorst, Archiv Bd. 98 S. 225; Gruchot, Beiträge Bd. 22 S. 733 und 775; Turnau, Grundbuchordnung, 3. Aufl., Bd. I S. 699). Bei Anwendung dieser Grundsätze erscheint der Anspruch des Klägers unhaltbar. Der Berufungsrichter stellt fest, daß eine ganze Waldparzelle und zwar nicht vermöge forstwirtschaftlicher Grundsätze abgeholzt ist. Das so geschlagene Holz unterlag also nicht den Rechtsnormen, welche in Betreff des Verkaufes von Früchten gelten. Ob der Beklagten, wie Kläger in seiner Revision hervorhebt, in Folge der Abholzung Sicherungsmaßregeln gemäß § 50 des Eigenthumserwerbsgesetzes und §§ 441 ff. des allgemeinen Landrechts Theil I Tit. 20 zustanden, ist für die Frage, ob die abgeholzten Stämme dem Pfandrechte der Beklagten entzogen sind, ohne Bedeutung. Auch die Beschwerde, daß der Berufungsrichter die Rechtsgrundsätze über die Vertheilung der Beweislast verkannt habe, wenn er von dem Kläger den Nachweis fordert, daß die Abholzung nach forstwirtschaftlichen Rücksichten geschehen sei, kann nicht für begründet erachtet werden. Der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß die auf einem Grundstück befindlichen Bäume